



Prüfungsordnung für die Qualifikationsverfahren der ICT-Berufe EFZ im Kanton Aargau

(gemäss § 34 Abs. 4 VBW, gültig ab 1. August 2025)

Prüfungsorganisation: ICT-BBAG
(Prüfungskommission ICT-Berufe Aargau)

Berufe (Geltungsbereich):

- Informatiker/in EFZ
- ICT-Fachfrau / ICT-Fachmann EFZ
- Mediamatiker/in EFZ
- Entwickler/in digitales Business EFZ

Version / Datum: v1.0 / 24.10.2025

Verantwortung: Chefexperte ICT-Berufe Aargau

Gültigkeit: Ab Prüfungssession 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen (§ 34 VBW).....	3
2.	Nachteilsausgleich (§ 26a VBW).....	3
3.	Verhinderung, Prüfungsabbruch und Verspätungen (§ 34 VBW).....	3
4.	Organisatorische Rahmenbedingungen (§ 34 VBW).....	4
5.	Zulässige Hilfsmittel (inkl. KI) (§ 34 VBW).....	4
6.	Verstösse gegen die Prüfungsordnung (§ 36a VBW).....	5
7.	Beanstandungen, Akteneinsicht und Rechtsmittel (§ 34 VBW)	5
8.	Meldepflichten (§ 42 VBW)	6
9.	Nachprüfungen (§ 34 VBW – Übergangsregelung)	6
10.	Durchführungshinweise, Rollen und Prozesse (PkOrg) (§ 34 VBW)	7
11.	Schlussbestimmungen (§ 34 Abs. 4 VBW).....	7

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen (§ 34 VBW)

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Kandidierenden der Qualifikationsverfahren (QV) in den oben genannten EFZ-Berufen im Kanton Aargau. Sie regelt die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) und der individuellen praktischen Arbeit (IPA) sowie weiterer QV-Teile und ist verbindlicher Bestandteil des Prüfungsaufgebots (der Versand an Kandidat/in und Betrieb erfolgt mit dem 1. Aufgebot).

Rechtsgrundlagen (Auszug): BBG; BBV; GBW; VBW (§§ 34–44, 64–70a); kantonale Weisungen/Spesenregelungen; eidgenössische Bildungsverordnungen; Vorgaben der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule (ABM). Massgebend sind die kantonalen Vorgaben und Weisungen der ABM.

VBW steht für Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Kanton Aargau; Rechtsnummer SAR 422.211).

2. Nachteilsausgleich (§ 26a VBW)

Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen (z. B. fachärztliches Attest) bis spätestens 31. Dezember vor der regulären Prüfungssession bei der Sektion Betriebliche Bildung (ABM) einzureichen. Über Art und Umfang entscheidet die ABM.

Die gewährten Massnahmen gleichen behinderungsbedingte Nachteile aus, ohne den Schwierigkeitsgrad zu senken.

- Das offizielle Antragsformular für den Nachteilsausgleich kann hier heruntergeladen werden: [Antragsformular Nachteilsausgleich \(ABM\)](#)
-

3. Verhinderung, Prüfungsabbruch und Verspätungen (§ 34 VBW)

Verhinderungen, Abbrüche und Verspätungen sind der Prüfungsleitung unverzüglich zu melden; als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit mit Arztzeugnis ab dem ersten Tag. Unverschuldete Fälle können zu einer Nachprüfung führen, selbstverschuldete führen in der Regel zum Ausschluss des betroffenen Qualifikationsbereichs; alle Entscheide werden protokolliert und der ABM gemeldet.

- Verhinderung/Abbruch: Nur bei wichtigen Gründen (z. B. Krankheit mit ärztlichem Zeugnis ab dem ersten Tag) möglich. Selbstverschuldete Abwesenheiten führen in der Regel zum Ausschluss oder zur Bewertung des betroffenen Prüfungsteils mit der Note 1.
- Verspätung:
 - Unverschuldet*: Zulassung möglich, sofern die Prüfung nicht gestört wird; andernfalls Nachprüfung.
 - Selbstverschuldet*: In der Regel Ausschluss vom jeweiligen Prüfungsteil.

4. Organisatorische Rahmenbedingungen (§ 34 VBW)

Die organisatorischen Rahmenbedingungen definieren, unter welchen Voraussetzungen die Prüfungen stattfinden (Standortfestlegung, Zugang, Infrastruktur) und welche Vorbereitungen Prüfungsorganisation bzw. Betrieb sicherstellen. Die verbindlichen Details werden mit dem Aufgebot kommuniziert; Identitätsprüfung, barrierefreier Zugang und eine praxistaugliche ICT-Umgebung sind Voraussetzung für einen geordneten, fairen Ablauf.

- Ort/Räumlichkeiten: Die Prüfungen finden in den durch die Prüfungsorganisation bestimmten Räumen statt. Diese sind barrierefrei zugänglich.
- Zutritt: Nur mit amtlichem Ausweis (Identifikationspflicht).
- Prüfungsarbeitsplatz: Wird durch die Prüfungsorganisation ausgestattet. Persönliche Hilfsmittel sind nur zugelassen, wenn sie explizit erlaubt sind.

5. Zulässige Hilfsmittel (inkl. KI) (§ 34 VBW)

- Grundsatz: Es dürfen nur die im Aufgebot oder durch die Prüfungsorganisation ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- Künstliche Intelligenz (KI):
 - Nur erlaubt, wenn ausdrücklich freigegeben.
 - KI-generierte Inhalte sind als Quellen zu deklarieren.
 - Kandidierende bestätigen schriftlich die Eigenständigkeit der Arbeit sowie die ausschliessliche Nutzung der deklarierten Hilfsmittel. Die Eigenständigkeit & KI-Deklaration ist vor Abgabe zu unterschreiben und mit der Arbeit einzureichen (Selbstständigkeitserklärung aus der Wegleitung).
- Verstöße: Unerlaubte Nutzung gilt als Täuschungsversuch und wird sanktioniert.

6. Verstösse gegen die Prüfungsordnung (§ 36a VBW)

Verstösse gegen die Prüfungsordnung werden konsequent geahndet. Folgende Fälle führen zum Nichtbestehen des betroffenen Prüfungsteils:

- verspätete Abgabe ohne wichtigen Grund
- Plagiate oder nicht selbständig verfasste Arbeiten
- unerlaubte Hilfsmittel oder Kommunikation mit Dritten
- Verstoss gegen Anweisungen der Prüfungsleitung

Ein Prüfungsteil gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn er ohne wichtigen Grund nicht angetreten oder abgebrochen wird.

Sanktionsstufen:

- Geringfügiger Verstoss → Notenabzug (nach Rücksprache mit dem Kanton)
- Mittelschwerer Verstoss → Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile (= Note 1)
- Schwerwiegender Verstoss → Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens (= Note 1, in der Regel selten)

Ein Handlungsspielraum besteht demnach nur bei geringfügigen Verstößen. Damit Sie eine Vorstellung davon erhalten, was als geringfügig gilt, entnehmen Sie bitte der Beilage weitere Informationen. Die Datei ist ebenfalls im Extranet hinterlegt.

Nicht bestandene Prüfungsteile oder das gesamte Qualifikationsverfahren können erst im Folgejahr beim regulären QV wiederholt werden und gelten als ordentlicher Prüfungsversuch.

7. Beanstandungen, Akteneinsicht und Rechtsmittel (§ 34 VBW)

Beanstandungen folgen dem kantonalen Verfahren: Zuerst kann Einsicht in die Akten verlangt werden, danach erfolgt – falls weiterhin nötig – eine begründete, schriftliche Eingabe an die zuständige Stelle. Die Fristen laufen ab Eröffnung des Resultats; Zuständigkeit und Formvorschriften sind in der Rechtsmittelbelehrung der Mitteilung präzise aufgeführt.

- Beanstandungen: Beschwerden gegen das Prüfungsresultat sind innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet beim Rechtsdienst des Regierungsrats einzureichen.
- Akteneinsicht: Kandidierende haben das Recht auf Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Eine Einsichtnahme ist vor einer Beschwerde empfohlen.
- Rechtsmittel: Rekurse erfolgen gemäss den kantonalen Rechtsmittelbestimmungen.

8. Meldepflichten (§ 42 VBW)

- Chefexpertinnen/Chefexperten und Prüfungsleitungen melden der ABM sämtliche erfassten Noten, Verstösse gegen die Prüfungsordnung sowie Nichterscheinen.
- Die Entscheidung über Bestehen / Nichtbestehen und allfällige Sanktionen liegt ausschliesslich bei der ABM.

9. Nachprüfungen (§ 34 VBW – Übergangsregelung)

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen (namentlich ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall) nicht am Qualifikationsverfahren oder an Teilen davon teilnehmen können, haben die Möglichkeit, die versäumten Prüfungen nach Wegfall des Hindernisgrundes im Rahmen einer Nachprüfung abzulegen.

Damit eine Nachprüfung bewilligt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Absenz ist spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn telefonisch zu melden. Zu beachten ist hierzu die Telefonnummer auf dem Prüfungsaufgebot. SMS, WhatsApp oder ähnliche Mitteilungen sind unzulässig.
- Ein ärztliches Zeugnis ist innerhalb von 48 Stunden an gv-artzzeugnis@aq.ch einzureichen. Zeugnisse, die rückwirkend, ohne Dauerangabe oder von Angehörigen ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.
- Nach vollständiger Genesung, spätestens bis 30. September, muss die Kandidatin oder der Kandidat aktiv Kontakt mit der Prüfungsleitung aufnehmen, um den Nachprüfungstermin zu vereinbaren.

Nachprüfungen finden in der Regel bis Ende November des Prüfungsjahres statt. Erfolgt keine fristgerechte Meldung oder wird kein gültiges Arztzeugnis eingereicht, erlischt der Anspruch auf eine Nachprüfung, und der betroffene Prüfungsteil gilt gemäss § 36 VBW als nicht bestanden.

10. Durchführungshinweise, Rollen und Prozesse (PkOrg) (§ 34 VBW)

Die Durchführung der IPA/VPA erfolgt gemäss den berufsbezogenen Leitfäden der Prüfungsorganisation (Informatiker/in EFZ, ICT-Fachfrau-/Fachmann EFZ, Mediamatiker/in EFZ, Entwickler/in digitales Business EFZ) und den Prozessen in PkOrg.

- Rollen/Verantwortungen: Chefexperte/in (CEX), Hauptexperte/in (HEX), Nebenexperte/in (NEX), Validierungsexperte/in (VEX), verantwortliche Fachkraft (VF) gemäss Leitfäden/Pflichtenheft.
- Dokumentenführung: Ablage/Validierung/Notenübermittlung gemäss PkOrg-Vorgaben; Notenkonferenz gemäss Leitfaden.
- Die Übergabe EFZ-/EBA-Ausweise erfolgt gemäss kantonaler Planung durch die ABM.

Bei Widerspruch gehen VBW/ABM-Dokumente und diese Prüfungsordnung den Leitfäden vor.

11. Schlussbestimmungen (§ 34 Abs. 4 VBW)

Diese Prüfungsordnung wurde von der Prüfungsorganisation ICT-BBAG erstellt und am 29.10.2025 verabschiedet. Sie ersetzt frühere interne Regelungen, soweit sie im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen. Änderungen/Ergänzungen werden schriftlich bekanntgegeben.

ICT-BBAG, Aarau, 29.10.2025
Chefexperte der ICT-Berufe Aargau
Sascha Fiechter